

am 30. Oktober 1963
Wüst, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Versäumnis-Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Holfers in Steuersachen Hans G [REDACTED] in S [REDACTED]
[REDACTED], Si [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Hugo B [REDACTED] in S [REDACTED]-O [REDACTED], Me-
[REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 30. Oktober 1963 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter
Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Mezger und Dr. Messner

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 11. Ja-
nuar 1962 wird auf Kosten des Beklagten zurückge-
wiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte, der als Helfer in Steuersachen bereits im Jahre 1957 die M■■■■-Kühlanlagen- und Ladenbau-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in S■■■■ beraten hatte, wurde im Januar 1958 auch an Besprechungen und Maßnahmen beteiligt, die das Ausscheiden des Mitgesellschafters J■■■■ der GmbH und die Aufnahme eines neuen Gesellschafters betrafen. Am 11. Januar 1958 erwarb der Beklagte von dem ausscheidenden Gesellschafter dessen Geschäftsanteil im Nennbetrage von 10 000 DM unter Übernahme der Verpflichtung, die noch zu leistende Einlage von 7500 DM auf das Stammkapital einzuzahlen. Am 13. Januar 1958 übernahm der Kläger diesen Geschäftsanteil auf Grund von Besprechungen mit den in der Gesellschaft verbleibenden Mitgesellschaftern Mi■■■■ und Ov■■■■, an denen auch der Beklagte beteiligt war. Am 15. Januar 1958 zahlte der Kläger an die Gesellschaft 10 000 DM, davon 7500 DM als Einlage auf das Stammkapital und 2500 DM als Darlehen. Mit Schreiben vom 23. Januar 1958 focht der Kläger den Erwerb des Geschäftsanteils wegen arglistiger Täuschung an. Er verlangte von dem Beklagten Schadensersatz in Höhe der an die GmbH geleisteten Zahlungen mit Zinsen.

Der inzwischen verstorbene Bankdirektor D■■■■ der Dresdner Bank, Filiale S■■■■, hatte den Kläger für den Eintritt als neuer Gesellschafter in die GmbH interessiert. Er ließ sich deshalb von dem Beklagten eine Vermögensübersicht (Status) der Gesellschaft per 6. Januar 1958 geben, die als Verhandlungsgrundlage dienen sollte. In dem Status sind die Vermögenswerte mit 94 930 DM und die Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit 90 644 DM aufgeführt. Da dem Kläger diese Aufstellung nicht genügte, verlangte er am 8. Januar 1958 durch D■■■■ von dem Beklagten eine Gläubigerliste mit Angabe der einzelnen Gläubiger sowie der Höhe und der Fälligkeiten der offenen Verbindlichkeiten. Dem Kläger wurde darauf eine Gläubigerliste vorgelegt,

die nicht von dem Beklagten, sondern von dem Gesellschafter Mi (oder von beiden Gesellschaftern) mit Hilfe der Buchhalterin Frau Mo erstellt worden war. Die Liste lag bei Besprechungen über den Eintritt des Klägers als neuer Gesellschafter vor, die am 11. und 13. Januar 1958 stattfanden. Sie enthielt Beträge von insgesamt 64 545,10 DM über die laufenden Verbindlichkeiten. Die sich daraus ergebenden Zahlungsverpflichtungen der GmbH für den Monat Januar und folgende Monate wurden von dem Beklagten auf der Liste näher aufgeschlüsselt. Auch wurde von ihm der Geldbedarf der GmbH für die nächste Zeit, insbesondere für den Monat Januar 1958 unter Einbeziehung erwarteter Zahlungseingänge, errechnet. Nach Erwerb des Geschäftsanteils stellte der Kläger, der zum Geschäftsführer der GmbH bestellt worden war, am 15. Januar 1958 fest, daß die "Schulden" um mindestens 5013 DM zu gering angegeben waren. Die beiden anderen Gesellschafter erklärten ihm in Gegenwart des Beklagten und des Direktor D, dieser Mehrbetrag sei lediglich überschauen worden, mit weiteren Schulden brauche der Kläger aber nicht zu rechnen. Daraufhin zahlte der Kläger an die Gesellschaft den ihr zugesagten Betrag von 10 000 DM. In der Folgezeit deckte der Kläger jedoch bald weitere Schulden der GmbH von rund 26 000 DM auf. Er focht deshalb den Erwerb des Anteils wegen arglistiger Täuschung an. Am 1. Februar 1958 schrieb die GmbH ihren Gläubigern, sie habe die Zahlungen einstellen müssen. Die Gesellschaft kam darauf zum Erliegen.

Der Kläger hat behauptet, in seinem Auftrage habe Direktor D dem Beklagten den Auftrag erteilt, eine Gläubigerliste mit Höhe und Fälligkeiten der offenen Verbindlichkeiten der GmbH zu erstellen. Der Beklagte habe die dann vorgelegte Gläubigerliste als sein Prüfungsergebnis vorgetragen und erläutert. Er habe alle Angaben im eigenen Namen gemacht und hierbei den Eindruck zu erwecken verstanden, daß seine Zahlenangaben auf Feststellungen beruhten, die er selbst gemacht habe. Am 14. Januar 1958 habe er, der Kläger, dann



festgestellt, daß die Geschäftsbücher der GmbH seit Mai 1957 nicht "beigeschrieben" waren. Allerdings seien die Verbuchungen vorgenommen worden, es sei auch ein Wareneingangsbuch und ein Kassenbuch geführt worden. Die vorhandenen Unterlagen hätten für einen Buchsachverständigen ausgereicht, um eine zuverlässige Übersicht über die Vermögenslage und die Verpflichtungen der Firma zu gewinnen.

Der Beklagte hat bestritten, den Auftrag erhalten und übernommen zu haben, die Gläubigerliste zu erstellen. Hierzu wäre er in der kurzen Zeit auch nicht in der Lage gewesen. Er habe sich bei den Verhandlungen auch für den Kläger erkennbar auf die Angaben und Erklärungen der beiden Gesellschafter der GmbH verlassen. Daher sei er für die Unvollständigkeit der Gläubigerliste nicht verantwortlich.

Das Landgericht hat zunächst den Antrag des Klägers auf Feststellung, daß die Abtretung des Geschäftsanteils nichtig sei, mangels Rechtsschutzinteresses abgewiesen. Das Urteil ist rechtskräftig. Auf den Zahlungsantrag hat das Landgericht den Beklagten verurteilt, an den Kläger 10 000 DM nebst 5 % Zinsen seit dem 16. Januar 1958 zu zahlen. Das Oberlandesgericht hat diese Verurteilung nur in Höhe von 7000 DM nebst Zinsen aufrecht erhalten und den weitergehenden Zahlungsanspruch abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte die volle Abweisung der Klage. Im Termin zur mündlichen Verhandlung war der Kläger nicht vertreten. Der Beklagte hat beantragt, Versäumnisurteil zu erlassen.

Entscheidungsgründe:

I. Während das Landgericht es auf Grund der Aussage des verstorbenen Direktors D. [REDACTED] als erwiesen angesehen hat, der Beklagte habe in der Unterredung am 11. Januar 1958 erklärt,

daß er die Gläubigerliste in Zusammenarbeit mit der Buchhalterin Mo [REDACTED] erstellt habe, hat das Berufungsgericht dies nicht festgestellt. Das Berufungsgericht nimmt jedoch an, daß der Beklagte bei den Vertragsverhandlungen die ihm obliegenden Pflichten grob fahrlässig verletzt habe. Er habe sich aktiv an den Verhandlungen beteiligt. Schon seit Anfang 1957 sei er für die Gesellschaft, insbesondere für den Mitgesellschafter Mi [REDACTED], beratend tätig gewesen und habe dem Zeugen D [REDACTED] Auskünfte über den Stand der Firma gegeben. Diesem habe er auch wunschgemäß die Vermögensübersicht per 6. Januar 1958 vorgelegt, die den Verhandlungen über den Erwerb des Geschäftsanteils durch den Kläger zugrunde gelegt, vor allem ihm vorgelegt werden sollte. Der Beklagte habe auch genauen Einblick in die buchmäßigen Unterlagen genommen. Auf Grund der Buchbelege und vorgelegten Aufstellungen (Listen) habe er sodann bei den Verhandlungen mit dem Kläger Einzelangaben über den Stand der Geschäftslage, insbesondere über den zu erwartenden Umsatz und Kreditbedarf der Gesellschaft gemacht, die, wie sich später herausstellte, im Ergebnis unrichtig waren, weil dabei Schulden in nennenswerten Beträgen verheimlicht worden waren. Die Angaben über Forderungen des Vermieters Ende und über Ansprüche aus dem Auftrag Ma [REDACTED] seien ihm sogar persönlich bekannt gewesen. Dennoch habe er es geduldet, daß darüber dem Kläger in seiner Gegenwart zumindest nicht vollständig und genau berichtet wurde. Möge der Beklagte im übrigen auch darauf hingewiesen haben, die Buchführung sei noch nicht auf den neuesten Stand gebracht und er habe die Gläubiger- und Schuldnerliste nicht nachgeprüft, die Mi [REDACTED] gemeinsam mit der Buchhalterin aufgestellt habe und denen er vertraue, so habe er doch auf Grund seiner sonstigen Kenntnisse und Einflußnahmen in Ansehung der gesamten Buchführung und Belege der Firma dem Kläger gegenüber den Eindruck erweckt, daß dieser sich auf die vorgelegten Belege und Zahlenangaben verlassen könne. Die Tatsache, daß die Bücher nicht auf dem laufenden gehalten waren, habe nicht ausgeschlossen, daß die Unterlagen zuver-

lässig geordnet und zur Hand waren, so daß eine genaue Aufstellung über Debitoren und Kreditoren gefertigt werden konnte. Diesen Eindruck habe der Beklagte umsomehr erweckt, als er zu einer Personengruppe gehöre, die sich mit diesen Dingen beruflich befasste und die Auskünfte der in Frage stehenden Art zu erteilen pflegte oder doch erteilen könne. Nach Lage der Dinge hätte er mithin die von Mi [REDACTED] und Ov [REDACTED] vorgelegten Unterlagen nicht ohne weiteres als Grundlage für seine Errechnungen und Darlegungen über den wirtschaftlichen Status der Gesellschaft verwenden dürfen; denn sie hätten kein zureichend sicheres Bild über die finanzielle und wirtschaftliche Lage der Firma gegeben. Bei einiger Sorgfalt hätte er - genau so wie später der Kläger mit einem Blick in die Bücher - sofort feststellen können, daß die Schuldnerliste nicht stimmte und erhebliche Schuldposten verschwiegen waren. Möge ihm auch bei allem Verdacht nicht nachzuweisen sein, daß er die Unrichtigkeit und Fehlerhaftigkeit der Unterlagen gekannt habe, so sei jedenfalls festzustellen, daß er sie bei pflichtgemäßer - und auch nur flüchtiger - Überprüfung erkannt hätte. Dieser Sorgfaltspflicht habe er sich nicht mit der Erklärung entziehen können, Mi [REDACTED] habe die Aufstellungen gemacht und er habe sie nicht geprüft. Der Beklagte sei vielmehr verpflichtet gewesen, seine "daraufhin gemachten Angaben und Bestätigungen, insbesondere über den echten Finanzierungsbedarf der Gesellschaft in den nächsten Monaten sorgfältig und wahrheitsgemäß zu geben". Ihm habe nicht entgehen können, daß es dem Kläger auf seine (des Beklagten) Mitwirkung in besonderem Maße ankam und daß er offenbar eingeschaltet worden sei, um das Vertrauen des Klägers in die Geschäftsführung und in die Bonität der Gesellschaft zu stärken. Da der Beklagte sich um die zuverlässige Erstellung "der Bilanzen" und der Gläubiger- und Schuldnerliste nicht selbst gekümmert und deren Ergebnis und die Angaben seiner Mitgesellschafter, die unrichtig waren, ohne jede Prüfung übernommen habe, habe er nach allem dem Kläger gegenüber grob fahrlässig gehandelt.

II. 1. Die Revision wendet sich gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Beklagte sich dem Kläger gegenüber bei den Vertragsverhandlungen über den Erwerb des Geschäftsanteiles fahrlässig verhalten und deshalb für die Unrichtigkeit der dem Kläger gegebenen Auskünfte einzustehen habe. Die Rügen der Revision können im Ergebnis keinen Erfolg haben. Dabei ist es nicht von wesentlicher Bedeutung, ob den Erwägungen des Berufungsgerichts in jeder Einzelheit beizutreten ist. Denn das Berufungsurteil wird schon aus der rechtlich einwandfreien Erwägung des Berufungsgerichts getragen, daß der Beklagte seine Vertragspflicht, sich um zuverlässige Angaben über die Vermögensverhältnisse der Gesellschaft zu kümmern, grob fahrlässig verletzt hatte. Das gilt auch und sogar erst recht, wenn der Beklagte, wie er behauptet, beim Erwerb des Anteils durch den Kläger "nur" als von diesem beauftragter Mittelsmann eingeschaltet war. Dann mußte er sich erst recht um zuverlässige Angaben über die GmbH kümmern.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hatte der Beklagte zunächst den Status per 6. Januar 1958 erstellt. In ihm sind die laufenden Verbindlichkeiten mit 64 669 DM angegeben. Die Vermögensübersicht sollte, wie der Beklagte wußte, den Kläger über die Lage der GmbH unterrichten. Sie lag den Verhandlungen über den Erwerb des Geschäftsanteils durch den Kläger zugrunde und fand durch die dann erstellte Gläubigerliste, in der die einzelnen Gläubiger benannt und die Schuldbeträge angegeben sind, eine nähere Erläuterung, wobei der Gesamtbetrag der Schulden auf 64 545,10 DM errechnet war. Der Beklagte hat nach den Feststellungen des Berufungsgerichts bei den Verhandlungen nicht darauf hingewiesen, daß er für die Erstellung des Status keine Verantwortung trage. Er hat einen solchen Hinweis nicht einmal behauptet. Mit Recht hat es unter diesen Umständen das Berufungsgericht für unerheblich angesehen, ob der Beklagte zu der Gläubigerliste darauf hingewiesen hat, er habe sie nicht selbst erstellt.

Bei dieser Sachlage ist die Annahme des Berufungsgerichts gerechtfertigt, der Beklagte habe schuldhaft dazu beigetragen, dem Kläger ein unrichtiges Bild über die Lage der Gesellschaft, insbesondere über die Höhe ihrer Verbindlichkeiten zu verschaffen.

2. Die Rügen der Revision, das Berufungsgericht habe die Ursächlichkeit des Verhaltens des Beklagten für den geltend gemachten Schaden des Klägers nicht ausreichend geprüft, sind nicht gerechtfertigt.

a) Das Berufungsgericht hätte, so rügt die Revision, auf den Beweisantritt des Beklagten dafür eingehen müssen, daß der Kläger schon vor der Verhandlung vom 11. Januar 1958 zum Erwerbe des Geschäftsanteils entschlossen gewesen sei und zwar auf Grund der Verhandlungen mit dem Zeugen D [REDACTED]. Darauf kann es nach den Feststellungen des Berufungsgerichts jedoch nicht ankommen. Dieses stützt entscheidend darauf ab, daß der Kläger durch das vertragswidrige Verhalten des Beklagten zu den dann getroffenen Vereinbarungen veranlaßt worden ist. Ob er sich schon vorher dazu entschlossen hatte, Gesellschafter der GmbH zu werden, ist demgegenüber unerheblich. Denn nach den Feststellungen des Berufungsgerichts muß davon ausgegangen werden, daß der Kläger diesen Entschluß nicht verwirklicht hätte, wenn er über die Vermögensverhältnisse der Gesellschaft richtig aufgeklärt worden wäre.

b) Die Revision vermißt ein Eingehen des Berufungsgerichts auf den weiteren Einwand des Beklagten, dem Kläger wäre kein Schaden entstanden, wenn er sich nicht vorzeitig zurückgezogen und wenn er über seine Tochter noch einen weiteren Betrag von 10 000 DM der GmbH zur Verfügung gestellt hätte. Darauf kann es jedoch nicht ankommen. Abgesehen davon, daß nach der unstreitigen Darstellung des Klägers seine Tochter der GmbH den weiteren Betrag von 10 000 DM zugeführt hat, ist der Einwand des Beklagten unschlüssig. Denn der Kläger war nicht verpflichtet, nachdem er über den Schuldenstand der GmbH so we-

sentlich unrichtige Angaben erhalten hatte, von einer Anfechtung des Rechtsgeschäfts mit dem Beklagten abzusehen und Gesellschafter der GmbH zu bleiben.

III. Soweit das Berufungsgericht in Anwendung des § 254 BGB den Kläger für verpflichtet hält, einen Teil des Schadens, nämlich 3000 DM der eingeklagten Summe selbst zu tragen, läßt das Berufungsurteil ebenfalls keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Beklagten erkennen.

Aus diesen Gründen mußte das Rechtsmittel des Beklagten im Wege des Versäumnisurteils als unbegründet zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Kosten der Revision beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Haidinger Dr. Gelhaar Artl Dr. Mezger Dr. Messner